



Hinweise für Sportschützen und Schießsportvereine

- **Erstantrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis:** Der vollständig ausgefüllte Antrag, mit vollzähligen Anlagen ist persönlich während der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung abzugeben.
- **Unverzügliche Meldungen an die Waffenbehörde:** Der Waffenbehörde muss unverzüglich gemeldet werden, sollten Sie erlaubnispflichtige Waffen oder Munition als Finder oder beim Tod eines Waffenbesitzers in Besitz nehmen, sollte Ihnen erlaubnispflichtige Waffen oder Munition abhandenkommen, oder sollten Ihnen Erlaubnisurkunden (Waffenbesitzkarte, Munitionserwerbsschein, Europäischer Feuerwaffenpass o.ä.) abhandenkommen.
- **Umgang mit Waffen:** Der Umgang mit Waffen und Munition aller Art hat nüchtern zu erfolgen. Wir verweisen auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 6 C 30.13 vom 22. Oktober 2014, aus welchem sich folgender Leitsatz ergibt. „*Vorsichtig und sachgemäß geht mit Schusswaffen nur um, wer sie in **nüchternem Zustand** gebraucht und so sicher sein kann, keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zu erleiden, die zu Gefährdungen Dritter führen können.*“
- **Vorübergehende Verwahrung von Waffen:** Sollten Sie als Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis Waffen und/oder Munition eines Berechtigten vorübergehend zur Verwahrung bei sich lagern, bitten wir Sie dies unverzüglich der Waffenbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn ein Sportverein Waffen und/oder Munition eines Schützen vorübergehend zur Verwahrung annehmen.
- **Abgabe von Schusswaffen oder Munition:** Waffenbesitzer haben jederzeit die Möglichkeit, nach Vereinbarung eines Termins, ihre Waffen und/oder Munition gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 78,45 Euro pro Waffe bei der Waffenbehörde abzugeben. Die abgegebenen Gegenstände werden grundsätzlich vernichtet. Bitte beachten Sie, dass auch beim Transport von Waffen und/oder Munition zur Waffenbehörde die Transportvorschriften eingehalten werden müssen. In begründeten Fällen (z.B. hohe Anzahl an Waffen oder Munition; keine Transportmöglichkeit) können Sie bei der Waffenbehörde nachfragen, ob die Waffen und/oder Munition abgeholt werden können. Dieser Vorgang ist kostenpflichtig.
- **Wechselsysteme:** Für Wechselsysteme/-trommeln kleineren oder gleichen Kalibers von bereits im Besitz befindlichen Waffen wird kein Voreintrag benötigt. Für

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:

Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:

Montag
Dienstag/Donnerstag

08:00 - 12:00 Uhr

08:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 18:00 Uhr

Schließtag

08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die

Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen.

Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)

Internet: www.landratsamt-pirna.de

Mittwoch

Freitag



Sportschützen fällt die Anschaffung eines Wechselsystems nicht in das Erwerb-
streckungsgebot nach § 14 Abs. 3 WaffG.

- Vor-, Ein- und Austragungen: **Vor Erwerb** bestimmter erlaubnispflichtiger Waffen hat ein Voreintrag in die (grüne) Waffenbesitzkarte zu erfolgen. Sportschützen haben hierzu das entsprechende Bedürfnis durch eine Bescheinigung ihres Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes nachzuweisen und einzureichen. Jäger und Sportvereine haben den Voreintrag schriftlich, unter Angabe der Waffenart und des konkreten Kalibers, zu beantragen. Der Voreintrag hat eine Gültigkeit von einem Jahr.
Nach Erwerb oder Überlassung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist dies **innerhalb von 14 Tagen** der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen. **Zeitgleich** zu dieser Anzeige ist die Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde vorzulegen.

Für Vor-, Ein- und Austragungen in die Waffenbesitzkarte sollte ein Termin in der Waffen-
behörde unter folgenden Erreichbarkeiten ausgemacht werden.

Bearbeiter	Telefon	E-Mail-Funktionspostfach
Herr Klapper	03501 515-4212	
Frau Görlitz	03501 515-4210	waffeundjagd@landratsamt-pirna.de
Herr Wilhelm	03501 515-4263	

Vor-, Ein- und Austragungen können auch auf dem postalischen Weg erfolgen.
Hierzu senden Sie die Waffenbesitzkarte, sowie den Kaufvertrag bzw. den Waffenbrief
an:

*Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Referat Allgemeines Ordnungsrecht
Postfach 10 02 53/54
01782 Pirna*

Wenn für Sportfreunde oder Angehörige ein Ein- oder Autrag getätigt werden soll, ist
eine Vollmacht desjenigen vor-/beizulegen.